

Finanzdirektion des Kantons Zug
Baarerstrasse 53
6301 Zug

Zug, 23. September 2015

Entlastungsprogramm 2015 – 2018: Paket 2, Rahmenbeschluss für Gesetzesänderungen

Sehr geehrter Herr Bildungsdirektor / *lieber Stephan*

Sehr geehrter Herr Finanzdirektor / *lieber Peter*

Sehr geehrte Dame / *liebe Manuela*

Sehr geehrte Herren

Der Lehrerinnen- und Lehrerverein des Kantons Zug bedankt sich für die Möglichkeit zum Entlastungsprogramm Stellung nehmen zu können.

Für uns stellt sich zuerst einmal generell die Frage, wie viel der Service publik denn kosten darf. 25,2 Millionen sollen im Bildungswesen gespart werden. Wir sind überzeugt, dass diese riesige Sparsumme unweigerlich zu Qualitätsabbau an den Schulen führen wird. Dagegen wehren wir uns entschieden. Wer bei der Bildung spart, verursacht enorme Folgekosten. Es darf nicht sein, dass Bildungschancen für Kinder und Jugendliche wegen einem übertriebenen Sparprogramm geopfert werden! Zum Schluss möchten wir noch anfügen, dass die Sparbemühungen im Widerspruch zu den Zielen des Kantons und des Bildungsdirektors stehen: „Wir wollen die besten Lehrpersonen im Kanton Zug“.

Wir sind grundsätzlich einverstanden, die Ausgaben zu überprüfen. Wir sind hingegen nicht einverstanden mit Kürzungen, welche die Qualität der Zuger Schulen oder die Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen verschlechtern würden.

Ein Blick über die Kantonsgrenze: Im Basler Schulblatt war zu lesen, welche Auswirkungen eine Verschlechterung der Anstellungsbedingungen bei den Lehrpersonen haben kann: „*Die Motivation*“

der Lehrpersonen, sich über den Unterricht hinaus am Schulgeschehen zu beteiligen, hat unter der Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung gelitten. Deutlich gestiegen ist die allgemeine Unzufriedenheit und verschlechtert haben sich das Schulklima und die Stimmung unter den Lehrpersonen.“

Schlechtere Arbeitsbedingungen senken die Attraktivität des Lehrberufs generell. Dies verschlechtert die Akquirierung junger Menschen (insbesondere Männer) für den Lehrberuf.

Wir finden es ausserdem wichtig, nicht nur auf die Ausgaben zu schauen, sondern auch eine Steuererhöhung ins Auge zu fassen. Solange eine Steuererhöhung aufgrund der grossen Reserven des Kantons von über einer Milliarde nicht in Erwägung gezogen wird, sollen nur Sparmassnahmen umgesetzt werden, die nicht auf Kosten der Qualität oder der Anstellungsbedingungen gehen.

In den letzten Jahren sind die Steuereinnahmen durch diverse Anpassungen des Steuerregimes unter den Erwartungen geblieben. Der LVZ lehnt entschieden ab, dass Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrpersonen für die zu tiefen Steuereinnahmen büssen müssen.

Die geplanten Sparmassnahmen im Personalbereich zerschlagen viel Geschirr und vermögen den Fehlbetrag des Kantons bei weitem nicht zu decken, da es sich um ein strukturelles Defizit handelt.

Verschlechterungen bei den Anstellungsbedingungen und beim Bildungsbudget bedeuten zwingend einen Abbau von Leistungen. Wir erwarten, dass die Regierung den Leistungsabbau der Bevölkerung erklärt.

Gerne nehmen wir zum Paket 2, Rahmenbeschluss für Gesetzesänderungen Stellung:

3.01 Finanzierung interkantonalen Kulturlastenausgleich über Lotteriefonds

Im Bericht und Antrag des Regierungsrats nimmt der Regierungsrat für sich in Anspruch, Vorreiter für eine neue Praxis bei der Verwendung von Lotteriegeldern zu sein. Aus Sicht des LVZ kommt es aber nicht von ungefähr, dass bisher kein Kanton eine derart „freie“ Interpretation des Art.4 Absatz zwei gewagt hat. Der LVZ ist der Ansicht, dass der Kulturlastenausgleich aus gesetzlichen Gründen nicht durch den Lotteriefonds finanziert werden darf und kritisiert diese Idee aufgrund der zu erwartenden Folgen generell.

Sollte der Kanton den Kulturlastenausgleich tatsächlich mittels Lotteriegelder finanzieren, wären die Auswirkungen massiv. Von den rund 5 Millionen Franken, die der Kanton jährlich verteilen kann, würden 3 Millionen für den Kulturlastenausgleich und zur Finanzierung von Katastrophenhilfe verwendet. Künftig würden nur noch 40% der aktuell gesprochenen Gelder für Gesuchsteller zur Verfügung stehen. Wer die Liste der unterstützten Projekte sichtet, erkennt die existenzbedrohenden Folgen für kulturelle Projekte.

→ Fazit

Der LVZ erachtet die Finanzierung des interkantonalen Kulturlastenausgleichs als gesetzeswidrig und kulturpolitisch unvertretbar.

→ Antrag

Auf die Finanzierung des Kulturlastenausgleichs mit Mitteln des Lotteriefonds ist zu verzichten.

3.03c Kantonale Mittelschulen: Erhöhung Klassen- und Kursgrössen

Die Erhöhung der durchschnittlichen Klassengrösse an den kantonalen Schulen von 18 auf 19 erscheint auf den ersten Blick als vertretbar. Gleichzeitig suggeriert diese Erhöhung, dass es auf einen Schüler mehr oder weniger nicht ankommt. Der LVZ befürchtet, dass bei weiteren Sparrunden erneut an den Klassengrössengrössen geschraubt wird. Wenn man die durchschnittliche Klassengrösse von 18 auf 19 anheben kann, wieso soll man sie später nicht von 19 auf 20 erhöhen können?

Die Lehrpersonen wären zur Rettung ihrer Anstellungsbedingung bereit, den Mehraufwand durch die Erhöhung der durchschnittlichen Klassengrösse um einen Schüler / eine Schülerin mitzutragen. Der Kanton möchte aber auch die Lohnanstiege und Altersentlastung kürzen und das Pflichtpensum für einige Fachlehrpersonen erhöhen. Damit wären die Lehrpersonen der kantonalen Schulen mit Abstand am meisten von den Sparmassnahmen betroffen. Weder in der Verwaltung noch bei der Polizei wird die Arbeitszeit erhöht, der Arbeitsaufwand vergrössert und gleichzeitig die Lohnentwicklung halbiert! Der Regierungsrat überspannt damit den Bogen des Zumutbaren eindeutig.

Die Erhöhung der durchschnittlichen Klassengrössen hat ausserdem zur Folge, dass Wahlfächer öfter als heute nicht durchgeführt werden können, weil diese oft in kleineren Gruppen unterrichtet werden und den Wert der durchschnittlichen Klassengrösse entsprechend stark verzerren. Das Bildungsangebot orientiert sich dadurch weniger nah an den Interessen und Talenten der Schülerschaft, was sich negativ auf das Bildungsniveau und insbesondere den Spezialisierungsgrad auswirkt.

→ Fazit

Der LVZ kann der Erhöhung der Klassengrössen als einmalige Einzelmassnahme nur zustimmen, wenn das heutige Bildungsangebot im Wahlfachbereich gewährleistet werden kann.

3.04a und 3.04f Teilweiser Verzicht auf Altersentlastung bei Berufsschullehrpersonen beim Gewerblich-industriellen Bildungszentrum und kantonalen Lehrpersonen

Die Altersentlastung besteht in vielen Kantonen und trägt wesentlich dazu bei, dass Lehrpersonen bis zum Ende ihrer beruflichen Tätigkeit den Anforderungen gerecht werden können. Die Belastungen des Lehrberufs sind vielfach belegt und rechtfertigen eine entsprechende Regelung der Altersentlastung. Bei der Polizei oder in der öffentlichen Verwaltung können ältere Mitarbeitende Funktionen ausüben, deren Belastung den Möglichkeiten entspricht. Der Aufgabenbereich und die Arbeitsbelastung von Lehrpersonen bleibt aber bis zur Pensionierung unverändert, wohingegen in den letzten Jahren vor der Pension die Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit tendenziell abnimmt. An der Belastungssituation hat sich für Lehrpersonen in den letzten Jahren nichts verändert, weshalb eine Kürzung der Altersentlastung nicht gerechtfertigt ist.

→ Antrag

Auf die geplante Kürzung der Altersentlastung ist zu verzichten.

3.09 Reduktion Unterstützung Privatschulen pro Zuger Schulkind

Die Reduktion der Beiträge für Privatschulen wirkt sich negativ auf deren Schulpreise aus. Die Schülerzahlen könnten sich zu Gunsten der öffentlichen Schulen verschieben, wodurch wiederum die Normpauschalen des Kantons ansteigen würden. Das ausgewiesene Sparpotential wird unter Berücksichtigung der Normpauschale kaum zu erzielen sein.

Wenn vermehrt Kinder von Expats öffentliche Schulen besuchen, hat dies Auswirkungen auf den Schulungsbedarf. Oft können diese Kinder bei der Einschulung kein Deutsch und können dem Unterricht erst nach einigen Monaten in ausreichendem Mass folgen. Nicht selten müssen spezielle Lektionen zur Förderung der Sprachkenntnisse aufgewendet werden.

Während auf der Primarstufe genug Zeit zum Spracherwerb bleibt, akzentuiert sich die Problematik bei einem Eintritt in die Oberstufe. Aufgrund fehlender Sprachkenntnisse ist auch für intelligente Schülerinnen und Schüler die Sekundarschule kaum zu leisten. Expats stehen dann vor der Wahl, ihr Kind in die Integrationsklasse oder die Realschule einzuschulen. Beide Varianten sind mit Blick auf die Berufswahl unattraktiv. Eine internationale Schule hat daher unbedingt seine Berechtigung, auch im Sinne eines Standortvorteils für internationale Firmen.

Der Unterstützungsbeitrag pro Kind soll für die Kindergarten- und Primarstufe von Fr. 2616.- auf Fr. 1000.- sinken, jener der Sekundarstufe von Fr. 4562.- auf Fr. 2000.-. Der LVZ erachtet eine Reduktion von rund 60% als masslos und befürchtet, dass einige Schulen dadurch in ihrer Existenz bedroht werden könnten.

→ **Fazit**

Eine Kürzung der Unterstützungsbeiträge um 60% ist nicht zumutbar. Der LVZ kann sich nur mit einer moderaten Reduktion der Unterstützungsbeiträge für Privatschulen einverstanden erklären.

→ **Antrag**

Die Unterstützungsbeiträge sollen maximal um 20% gekürzt werden.

3.24 Reduktion Kantonsbetrag an Beratungsstelle für Lehrpersonen und Schulleitende

Die Beratungsstelle für Lehrpersonen und Schulleitende wurde vom LVZ aufgebaut und auf Wunsch des Kantons an die PH Zug abgetreten in der Annahme, dass die Strukturen und Finanzen auf Dauer gesichert sind. Der LVZ ist entsprechend verärgert, dass der Kanton die Finanzierung der Beratungsstelle nun leichtfertig aufs Spiel setzt und deren Bedeutung verkennt.

Die intensive Nutzung der Beratungsstelle ist dem Kanton bekannt. Der Nutzen davon kann nicht Franken beziffert werden, muss aber ein Vielfaches der intendierten Einsparung von Fr. 84000.- betragen.

Gemäss PK Rück sind 48% der neuen Invaliditätsfälle auf psychische Erkrankungen zurückzuführen. Der Anteil psychischer Erkrankungen bei den Neurenten der IV ist in den letzten zwanzig Jahren um 40% gestiegen. Für die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt ist gemäss PK Rück essentiell, dass schnell und professionell Hilfe zur Verfügung steht. Je länger die Arbeitsunfähigkeit dauert, desto eher resultiert eine Invalidisierung mit entsprechenden Kosten für den Staat und die Pensionskasse.

Die Beratungsstelle für Lehrpersonen und Schulleitende leistet einen unverzichtbaren Beitrag für die Gesundheitsförderung und wirkt psychischen Erkrankungen entgegen. Sie muss auch weiterhin für Ratsuchende offen stehen und mit den nötigen Mitteln ausgestattet werden.

→ **Antrag**

Auf die Streichung des Beitrags für die Beratungsstelle für Lehrpersonen und Schulleitende ist zwingend zu verzichten.

3.16b Kantonale Mittelschulen: stärkere Steuerung / Selektion bei den Übertrittsverfahren

Die Einführung eines Orientierungswertes von 5.2 beim Übertritt ins Langzeit und Kurzzeitgymnasium erachtet der LVZ als vertretbar. Lehrpersonen, die am Selektionsprozess beteiligt sind, erhalten damit einen Richtwert, der auch gegenüber Eltern transparent kommuniziert werden kann. Der Orientierungswert von 5.2 entspricht aus Sicht des LVZ dem Anforderungsprofil für den gymnasialen Weg.

Dass der Kanton den Zugang zum Gymnasium zusätzlich beschränken will, lehnt der LVZ entschieden ab. Es geht nicht an, dass fähigen Jungen die Matura aus Spargründen verwehrt wird. Es liegt im Interesse der Gesellschaft, dass das Bildungspotential junger Menschen ausgeschöpft werden kann. Unsere Dienstleistungsgesellschaft und die Wirtschaft brauchen Personal, das mit der Weltspitze mithalten kann. Wer die Bildung vernachlässigt, verhindert kommende Wertschöpfung durch gut ausgebildete Berufsleute. Der Vorschlag der Regierung lässt vermuten, dass die Regierung die Bedeutung der Bildung für die Gesellschaft nicht ausreichend erkennt.

Die Beschränkung des Zugangs zur gymnasialen Bildung als „Ultima Ratio“ ist aus Sicht des LVZ schlicht kurzfristig und dumm. Der Vorschlag der Regierung verleiht dem Regierungsrat einen Freipass bei der Steuerung der Maturitätsquote.

Zur Stärkung der Sekundarstufe wäre eher die Übertrittsmöglichkeit von der ersten Sekundarklasse ans Langzeitgymnasium zu überdenken. Es gibt Fälle von Schülerinnen und Schülern, welche die Sekundarstufe mit Selektionsstress beginnen, weil Eltern den Selektionsentscheid von Primarlehrpersonen und Übertritts Kommission I nach fehlender Einigung übersteuern wollen. Heute ist es möglich, dass die Übertritts Kommission I nur 6 Monate nach einem Entscheid für den gleichen Schüler / die gleiche Schülerin erneut einen Entscheid fällen muss. Auch wenn ein solches Vorgehen als Zwängerei interpretiert werden kann, ist es der Kanton, der einen Übertritt im ersten Semester der Sekundarschule ausdrücklich zulässt.

→ **Fazit**

Der LVZ befürwortet die Einführung des Orientierungswerts von 5.2.

Der LVZ lehnt eine willkürliche Beschränkung zu einzelnen Ausbildungsangeboten zur Erreichung von Übertrittsquoten entschieden ab.

→ **Antrag**

Auf §2 Absatz 2 im Gesetz über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990 ist zu verzichten.

Der LVZ beantragt stattdessen eine Neubeurteilung des Übertritts ins Langzeitgymnasium aus der 1. Oberstufe.

4.08c Verzicht auf Ausrichtung von Mutterschaftsbeiträgen

Auch wenn diese Massnahme nicht in direktem Zusammenhang mit unserer gewerkschaftlichen Arbeit steht, möchten wir unser Befremden ausdrücken. Dass der reichste Kanton der Schweiz bei Mutterschaftsbeiträgen sparen muss, entlarvt aus Sicht des LVZ die Prioritäten der Regierung, welche sich zur Wahrung tiefer Steuern nicht zu schade ist, bei den Ärmsten zu sparen. Es ist diese Haltung, die sich auch auf die Bildung negativ auswirkt und den Kanton für all jene weniger Lebenswert macht, die nicht nur der Steuern wegen im Kanton Zug wohnen.

Es ist zudem offensichtlich, dass diese Massnahme kostentreibend auf die Sozialhilfe wirkt und das Budget der Gemeinden belastet. Somit handelt es sich um eine Lastenverschiebung und nicht um eine Entlastung des Steuerzahlers.

→ Fazit

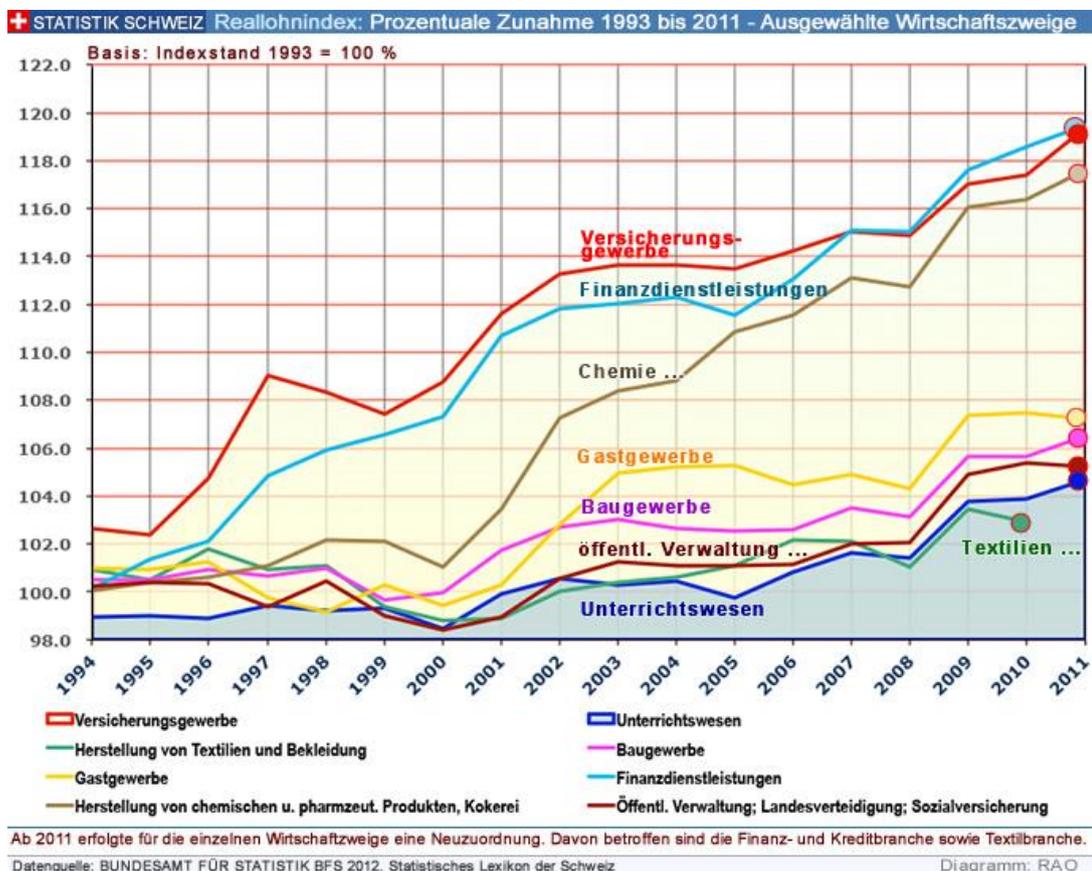
Der LVZ lehnt den Verzicht auf Ausrichtung von Mutterschaftsbeiträgen aus Gründen eines auf Solidarität beruhenden Staatsverständnisses und der Lastenverschiebung an die Gemeinden ab.

→ Antrag

Vom Verzicht der Mutterschaftsbeiträge ist abzusehen.

7.36b Kürzung Beförderungssumme um 50%

Im Mai 2014 hat der LVZ an der Aussprache zwischen Regierung und Personalverbänden auf die unterdurchschnittliche Lohnentwicklung in der öffentlichen Verwaltung und im Unterrichtswesen aufmerksam gemacht. Wenige Monate danach präsentierte der Regierungsrat einschneidende Massnahmen im Bereich der Lohnentwicklung, welche das Problem des Kaufkraftverlustes zusätzlich verschärfen würden.



Der LVZ ist konsterniert, dass der Regierungsrat nicht gewillt ist, die unterdurchschnittliche Lohnentwicklung des Personals im öffentlichen Sektor anzuerkennen und stattdessen versucht ein strukturelles Defizit mit Einsparungen beim Personal zu beheben.

Das Ergebnis dieser Politik wird mit in einigen Jahren seine negative Wirkung entfalten:

- Die Attraktivität des Kantons und der Gemeinden als Arbeitgeber nimmt gegenüber der Privatwirtschaft weiter massiv ab, wodurch es schwieriger bzw. unmöglich wird, kompetentes Personal zu finden.

- Bisher stand einem tieferen Lohn im öffentlichen Sektor eine verlässliche Lohnentwicklung und eine sichere Arbeitsstelle mit geregelten Arbeitszeiten gegenüber. Der Regierungsrat opfert der Sparpolitik alle diese Trümpfe. Er erhöht die Arbeitsbelastung durch grössere Klassen und grösseres Pflichtpensum, halbiert den Lohnanstieg, will den ersten Lohnanstieg um ein Jahr verschieben, gewährt seit 2009 keine Realloohnerhöhung, will Personal entlassen und Pensen einseitig kürzen, die REKA-Checks streichen und die Altersentlastung kürzen. Der LVZ ist überzeugt, dass die Nachteile der Privatwirtschaft wie die Stellensicherheit nicht spurlos mit den Nachteilen des öffentlichen Sektors (z.B. Lohnentwicklung) verknüpft werden können.
- Mieten und Wohneigentum im Kanton Zug werden für Staatsangestellte zunehmend zu teuer, wodurch eine Verdrängung und Abwanderung in andere Kantone stattfindet. Die Pendler verursachen Staus und volle Züge, zudem belastet der Energieverbrauch die Umwelt.
- Sinkt die Kaufkraft der öffentlichen Angestellten, wird der Mittelstand nachhaltig geschwächt.

Im Paragraph 48 soll der Regierungsrat die Möglichkeit erhalten, die Beförderungssumme der allgemeinen Wirtschaftslage und dem Finanzhaushalt anzupassen und Beförderungen nach Belieben auszusetzen.

In Kantonen mit ähnlichen Bestimmungen hat sich bereits eine Willkür etabliert. Beförderungen werden während Jahren vorenthalten und der Maximallohn kann erst viel später oder gar nie erreicht werden!

Was man in mageren Jahren dem Personal vorenthält, würden die fetten Jahre nie wieder ausgleichen. Bei Überschüssen werden erfahrungsgemäss Steuersenkungen gefordert und nicht Lohnerhöhungen für das Personal.

Die Arbeitnehmenden des Kantons haben Anspruch auf eine verlässliche Lohnentwicklung. Der Regierungsrat sollte darum bemüht sein, sein Personal vor politisch oder wahltaktisch motivierter Willkür zu schützen.

→ Fazit

Der LVZ lehnt die Halbierung der Beförderungssumme vehement ab. Die stark gestiegenen Wohnkosten und der ausgewiesene Kaufkraftverlust würden im Kanton Zug sogar eine Realloohnerhöhung von ca. 8% erfordern!

→ Antrag

Auf die Halbierung der Beförderungssumme ist zu verzichten.

In § 48, Absatz 5, ist folgender Nebensatz zu streichen:

„Der Regierungsrat legt fest, welche Gesamtsumme für Beförderungen zur Verfügung steht, und bestimmt, wie diese unter den Direktionen, der Staatskanzlei und den Gerichten aufgeteilt wird. Er berücksichtigt dabei die allgemeine Wirtschaftslage und den Finanzhaushalt ~~und kann zu dessen Sanierung auch bei Funktionsgruppen mit Beförderungsmechanismen Beförderungen aussetzen.~~“

8.17 Fundraising

Ist es die Aufgabe des Staates Fundraising zu betreiben? Der LVZ ist der Ansicht, dass der Staat mit der Steuerhoheit das nötige Instrument zur Mittelbeschaffung bereits heute besitzt. Das Steuersystem ist fein austariert und berücksichtigt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Der Kanton kann die Steuereinnahmen jährlich auf den Finanzbedarf des Kantons abstimmen und ist nicht auf Almosen angewiesen.

Fundraising birgt die Gefahr, dass Spenden mit Gefälligkeiten verknüpft werden. Eine Baubewilligung für ein Hochhaus im Tausch gegen eine Spende für das Kunsthaus oder das Spital könnten Realität werden und der Bevölkerung einen Geldsegen vorgaukeln, der in Wirklichkeit einem nicht transparenten Handel entspricht. Die Fundraising-Verordnung würde einen „Kuhhandel“ nicht in jedem Fall ausschliessen, wenn Gegengeschäfte nicht als solche deklariert bzw. erkannt werden.

Spenden an den Staat sind heute schon möglich, beruhen aber auf Eigeninitiative des Spenders, weshalb keine Korruption oder Begünstigung vermutet werden kann.

Fundraising sollte grundsätzlich dem privaten Sektor überlassen werden.

→ **Fazit**

Die Mittelbeschaffung muss so gestaltet sein, dass der Staat seine Aufgaben eigenständig finanzieren kann.

→ **Antrag**

Der LVZ lehnt aktive Fundraising-Bemühungen des Kantons ab. Auf entsprechende Aktivitäten ist zu verzichten.

8.24b Verzicht auf Abgabe von REKA-Checks

Die REKA-Checks werden von den Lehrpersonen geschätzt und entsprechen einer Lohnzulage. Der LVZ anerkennt, dass der Nutzen für die Lehrpersonen im Vergleich zum administrativen Aufwand eher bescheiden ist. Die Abgabe von REKA-Checks ist aber als kleine Wertschätzung zu verstehen. Ein Verzicht könnte für Lehrpersonen isoliert betrachtet verkraftbar sein. In Kombination mit den anderen Verschlechterungen bei den Arbeitsbedingungen ist der Verzicht jedoch eine weitere Belastung des Arbeitsverhältnisses. Der Kanton spielt mit seinem Ruf als grosszügiger und verlässlicher Arbeitgeber.

→ **Fazit**

Der LVZ stimmt einem momentanen Verzicht auf REKA-Checks nur als Einzelmassnahme im Bereich der Löhne und Lohnzulagen zu.

→ **Antrag**

Der entsprechende Artikel ist als rechtliche Grundlage für eine spätere Wiedereinführung bei besserer Finanzlage im Gesetz beizubehalten. Auch mit dem aktuell geltenden Gesetz kann der Kanton zwischenzeitlich keine REKA-Checks gewähren.

8.60 Kleinere aber mehr Lohnstufen

Für Lehrpersonen gibt es im Vergleich zur Privatwirtschaft oder öffentlichen Verwaltung keine Aufstiegsmöglichkeiten, da Lehrpersonen im Wesentlichen immer die gleiche Funktion ausüben. Die automatische Lohnentwicklung der Lehrpersonen trägt diesem Umstand Rechnung und garantiert eine verlässliche Lohnentwicklung. Eine Unterteilung in noch mehr Lohnstufen hätte zwangsläufig zur Folge, dass diese kleiner wären und der Maximallohn erst Jahre später erreicht werden kann. Der Lebenslohn würde sich dadurch je nach Funktion um 4 – 5% reduzieren. Die hohen Lebenshaltungskosten im Kanton Zug machen eine derart grosse Reduktion zu einer spürbaren Belastung des Haushaltsbudgets.

Die Regierung betonte, dass für die Verwaltung in einigen Jahren wieder grössere Beförderungssummen möglich wären und man theoretisch auch zwei Stufen in einem Jahr steigen könnte. Wenn man sich vor Augen führt, mit welcher Masslosigkeit (25 Mio in der Bildung!) die Regierung in allen Bereichen sparen will, klingt dieses Versprechen reichlich höhnisch.

Sollte diese Praxis tatsächlich für einige wenige Funktionen aufgrund akuten Personalmangels angewendet werden, wären die Lehrpersonen gänzlich davon ausgenommen, da diese eine gesetzlich vordefinierte Lohnentwicklung haben.

Es droht zudem eine jährliche Verknüpfung mit dem jeweiligen Rechnungsabschluss. Ein solcher Mechanismus ist aus Sicht des LVZ pures Gift für den Arbeitsfrieden. Bei Überschüssen würden im bürgerlich dominierten Kantonsrat Steuersenkungen gefordert, während bei Defiziten der Regierungsrat die Beförderungen aussetzen würde und neue Sparrunden aufgleisen würde.

Auch das aktuelle Entlastungsprogramm ist Ausdruck dieser Dynamik, bei welcher die Mitarbeitenden des Kantons die notwendige Steuererhöhung kompensieren sollen.

→ Fazit

Der LVZ lehnt die Halbierung der Lohnstufen entschieden ab, weil die Mitarbeitenden des Kantons unmöglich die Verantwortung für ein strukturelles Defizit tragen können.

→ Antrag

Auf die Halbierung der Lohnstufen ist zwingend zu verzichten.

Wir danken für die wohlwollende Kenntnisnahme unserer Stellungnahme. Gerne hoffen wir, dass die Auseinandersetzung mit unseren Standpunkten anders als beim Paket I nicht nur zu einer katalogisierten Auflistung führt, sondern die Vorlage des Regierungsrates substantiell zu Gunsten der kantonalen Angestellten verbessert.

Die Ergebnisse im Paket I diesbezüglich waren mehr als dürftig und hinterliessen leider den Eindruck, dass das Vernehmlassungsverfahren als Rechtfertigungsmittel der Mitsprache missbraucht wurde.

Freundliche Grüsse

Lehrerinnen- und Lehrerverein Kanton Zug



Barbara Kurth-Weimer, Präsidentin



Simon Saxer, Vizepräsident